

TOTALREVISION REGLEMENT ÜBER DAS UNBESCHRÄNKTE PARKIEREN

Hinweis:

Allgemeine Änderungen gegenüber dem heute gültigen "Reglement über das unbeschränkte Parkieren" sind im Vorschlag zum neuen Reglement **gelb** markiert.

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
Reglement über das unbeschränkte Parkieren	Reglement über die Parkraumbewirtschaftung	<i>Der aktuelle Titel ist irreführend, da der Erlass nicht nur Parkierbedingungen definiert, sondern das gesamte Management der Parkflächen regelt. «Parkraumbewirtschaftung» beschreibt den Inhalt präziser.</i>
Die Einwohnergemeindeversammlung von Birsfelden, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2, des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und auf §§ 6 und 13 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 4. April 1968 zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und zu den Vollziehungsvorschriften des Bundesrates beschliesst:	Die Einwohnergemeindeversammlung von Birsfelden, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2, des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und auf §§ 6 und 13 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 4. April 1968 zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und zu den Vollziehungsvorschriften des Bundesrates beschliesst:	<i>Keine Veränderung</i>
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	<i>Keine Veränderung</i>
§ 1 Zweck	§ 1 Zweck	<i>Keine Veränderung</i>
Das Parkierungsreglement bezweckt: a) die Sicherung einer Parkierungsordnung nach einheitlichem Konzept während 24 Std. b) den Schutz der Quartiere vor unerwünschtem Fremd-parkieren. c) die Verbesserung des Parkplatzangebotes für KundInnen der Verkaufs- und Dienstleistungsbetriebe. d) die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze.	Das Parkierungsreglement bezweckt: a) die Sicherung einer Parkierungsordnung nach einheitlichem Konzept während 24 Std. b) den Schutz der Quartiere vor unerwünschtem Fremd-parkieren. c) die Verbesserung des Parkplatzangebotes für Kundschaft der Verkaufs- und Dienstleistungsbetriebe. d) die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze.	<i>Sprachliche Anpassung</i>
§ 2 Grundsatz	§ 2 Grundsatz	<i>Keine Veränderung</i>
Zum Schutz von AnwohnerInnen und gleichermassen Betroffenen vor Verkehrsimmissionen wird das Parkieren von leichten Motorwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht auf	Zum Schutz der Anwohnenden und gleichermassen Betroffenen vor Verkehrsimmissionen wird das Parkieren von leichten Motorwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht auf	<i>Sprachliche Anpassung</i>

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
den Gemeindestrassen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zeitlich beschränkt, indem blaue Zonen eingerichtet werden.	den Gemeindestrassen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch Blaue Zonen zeitlich beschränkt.	
§ 3 Gebührenerhebung	§ 3 Gebührenerhebung	<i>Keine Veränderung</i>
1 AnwohnerInnen, domizilierte Gewerbetreibende und gleichermassen Betroffene sind bei der Festlegung der Gebührenhöhe nach Möglichkeit zu begünstigen.	1 Anwohnende , domizilierte Gewerbetreibende und gleichermassen Betroffene sind bei der Festlegung der Gebührenhöhe nach Möglichkeit zu begünstigen.	<i>Sprachliche Anpassung</i>
2 Der Gemeinderat erhebt für den Erlass einer Bewilligung im Sinne dieses Reglements sowohl Tagesparkier- als auch Nachtparkiergebühren. Die Festlegung der Gebührenhöhe erfolgt entsprechend der unterschiedlichen Nutzungsintensität durch die jeweiligen Fahrzeughalter.	2 Der Gemeinderat erhebt für den Erlass einer Bewilligung im Sinne dieses Reglements sowohl Tagesparkier- als auch Nachtparkiergebühren. Die Festlegung der Gebührenhöhe erfolgt entsprechend der unterschiedlichen Nutzungsintensität durch die jeweiligen Fahrzeughaltenden.	<i>Sprachliche Anpassung</i>
3 gestrichen	-	<i>entfällt</i>
4 Der Gemeinderat kann einzelne öffentliche Parkplätze von der Gebührenpflicht befreien.	3 Der Gemeinderat kann einzelne öffentliche Parkplätze von der Gebührenpflicht befreien.	<i>Anpassung Nummerierung</i>
5 Für Parkplätze des gleichen Bewirtschaftungstyps gelten grundsätzlich die gleichen Gebühren- und Parkierdauerregelungen. Der Gemeinderat kann innerhalb eines Bewirtschaftungstyps geringfügige Unterschiede in den Gebühren- und Parkierdauerregelungen zulassen, wenn es im öffentlichen Interesse liegt und wenn die Unterschiede dem Zweck dieses Reglements nicht widersprechen.	4 Für Parkplätze des gleichen Bewirtschaftungstyps gelten grundsätzlich die gleichen Gebühren- und Parkierdauerregelungen. Der Gemeinderat kann innerhalb eines Bewirtschaftungstyps geringfügige Unterschiede in den Gebühren- und Parkierdauerregelungen zulassen, wenn es im öffentlichen Interesse liegt und wenn die Unterschiede dem Zweck dieses Reglements nicht widersprechen.	<i>Anpassung Nummerierung</i>
	5 Für die Parkkarten und die Nachtparkierung werden Benutzungsgebühren erhoben. Insgesamt müssen diese Gebühren die Kosten decken, wobei dies nicht zwingend für jede einzelne Kartenkategorie zutreffen muss.	<i>Gemäss dem Abgabenrechtsgrundsatz müssen Höhe und Voraussetzungen von Gebühren im Reglement selbst festgelegt sein. Da der Gemeinderat die Gebührenhöhe aktuell beliebig festlegen kann, schaffen die neuen Bestimmungen einen verbindlichen Rahmen (z. B. Kostendeckung), der willkürliche Entscheide verhindert und Anfechtungen durch die Bevölkerung ausschliesst.</i>

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
	6 Der Gemeinderat bestimmt in der Verordnung die Gebühren für die Benutzung sowie die Bearbeitung und legt die Tarife für das kostenpflichtige Parkieren fest. Er überprüft die Höhe der Gebühren jährlich und passt diese, falls erforderlich, entsprechend dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip an	<i>Ergänzung</i>
§ 4 Kompetenzen des Gemeinderates	§ 4 Kompetenzen des Gemeinderates	<i>Keine Veränderung</i>
1 Der Gemeinderat bestimmt diejenigen öffentlichen Parkplätze, für die Tagesparkkarten erhältlich sind.	1 Der Gemeinderat bestimmt diejenigen öffentlichen Parkplätze, für die Tagesparkkarten erhältlich sind.	<i>Keine Veränderung</i>
2 Der Gemeinderat kann die Benutzung von öffentlichen Parkplätzen mit Parkkarten ausschliessen, insbesondere wenn die angestrebte Nutzung der Parkplätze durch das Dauerparkieren zu stark behindert würde.	2 Der Gemeinderat kann die Benutzung von öffentlichen Parkplätzen mit Parkkarten ausschliessen, insbesondere wenn die angestrebte Nutzung der Parkplätze durch das Dauerparkieren zu stark behindert würde.	<i>Keine Veränderung</i>
3 Der Gemeinderat kann regionale Gewerbeparkkarten auf dem Gemeindegebiet als gültig erklären.	3 Der Gemeinderat kann regionale Gewerbeparkkarten auf dem Gemeindegebiet als gültig erklären.	<i>Keine Veränderung</i>
§ 5 Typen von Parkkarten		<i>Für eine bessere Übersichtlichkeit werden § 5 und 6 in Kapitel 2: "Tagesparkierung" geschrieben</i>
1 gestrichen		<i>Für eine bessere Übersichtlichkeit werden § 5 und 6 in Kapitel 2: "Tagesparkierung" geschrieben</i>
<u>2 Anwohnerparkkarte</u> AnwohnerInnen, domizilierte Geschäftsbetriebe sowie gleichermassen Betroffene (bspw. Wochenaufenthalter) der Gebiete des Bewirtschaftungstyps III können für jedes auf ihren Namen und ihre Adresse eingelöste Fahrzeug eine Parkkarte erwerben. Dieselbe Regelung gilt für AnwohnerInnen, welche regelmässig ein Drittfahrzeug (bspw. ein Geschäfts- oder Dienstfahrzeug) benutzen.		<i>Für eine bessere Übersichtlichkeit werden § 5 und 6 in Kapitel 2: "Tagesparkierung" geschrieben</i>
<u>3 Besucherparkkarte</u> In Birsfelden gemeldete EinwohnerInnen, WochenaufenthalterInnen und Gewerbetreibende können für ihren		<i>Für eine bessere Übersichtlichkeit werden § 5 und 6 in Kapitel 2: "Tagesparkierung" geschrieben</i>

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
Besuch eine Besucherparkkarte beantragen.		
<p>4 <u>PendlerInnenparkkarte</u> Regelmässig in Birsfelden tätige Angestellte von in der Gemeinde domizilierten Gewerbebetrieben können Parkkarten für die blaue Zone des Bewirtschaftungstyps III erwerben, wenn der Arbeitgeber nachweisen kann, dass zu wenige Privatparkplätze zur Verfügung stehen.</p>		<p><i>Für eine bessere Übersichtlichkeit werden § 5 und 6 in Kapitel 2: "Tagesparkierung" geschrieben</i></p>
<p>5 <u>Tagesbewilligung</u> Jedermann kann eine Tagesbewilligung erwerben. Diese gilt in der blauen Zone des Bewirtschaftungstyps III.</p>		<p><i>Für eine bessere Übersichtlichkeit werden § 5 und 6 in Kapitel 2: "Tagesparkierung" geschrieben</i></p>
<p>6 <u>Nachtparkierung</u> Im Bereich der Nachtparkierung werden keine Parkkarten ausgestellt.</p>		<p><i>Für eine bessere Übersichtlichkeit wird dieser Abschnitt in Kapitel 3 "Nachtparkierung" geschrieben</i></p>
<p>§ 6 Umfang der Parkierbewilligung</p>		<p><i>Für eine bessere Übersichtlichkeit werden § 5 und 6 in Kapitel 2: "Tagesparkierung" geschrieben</i></p>
<p>1 Die Parkierbewilligung begründet keinen Anspruch auf einen Parkplatz.</p>		<p><i>Für eine bessere Übersichtlichkeit werden § 5 und 6 in Kapitel 2: "Tagesparkierung" geschrieben</i></p>
<p>2 Temporär verfügte Parkverbotssignalisationen gehen vor.</p>		<p><i>Für eine bessere Übersichtlichkeit werden § 5 und 6 in Kapitel 2: "Tagesparkierung" geschrieben</i></p>
<p>§ 7 Haftung</p>	<p>§ 5 Haftung</p>	<p><i>Anpassung Nummerierung</i></p>
<p>Die Gemeinde Birsfelden übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl der auf den öffentlichen Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.</p>	<p>Die Gemeinde Birsfelden übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl der auf den öffentlichen Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.</p>	<p><i>Keine Veränderung</i></p>
<p>§ 8 Ausnahmen</p>	<p>§ 6 Ausnahmen</p>	<p><i>Anpassung Nummerierung</i></p>
<p>Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnah-</p>	<p>Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnah-</p>	<p><i>Keine Veränderung</i></p>

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
men zu den Bestimmungen dieses Reglements gewähren.	men zu den Bestimmungen dieses Reglements gewähren.	
II. Tagesparkierung	II. Tagesparkierung	<i>Keine Veränderung</i>
§ 5 Typen von Parkkarten	§ 7 Typen von Parkkarten	<i>Anpassung Nummerierung</i>
1 gestrichen	-	<i>entfällt</i>
<p><u>2 Anwohnerparkkarte</u> AnwohnerInnen, domizierte Geschäftsbetriebe sowie gleichermassen Betroffene (bspw. Wochenaufenthalter) der Gebiete des Bewirtschaftungstyps III können für jedes auf ihren Namen und ihre Adresse eingelöste Fahrzeug eine Parkkarte erwerben. Dieselbe Regelung gilt für AnwohnerInnen, welche regelmässig ein Drittfahrzeug (bspw. ein Geschäfts- oder Dienstfahrzeug) benutzen.</p>	<p><u>1 Anwohnendenparkkarte</u> Anwohnende, domizierte Geschäftsbetriebe sowie gleichermassen Betroffene (bspw. Personen im Wochenaufenthalt) können für jedes auf ihren Namen und ihre Adresse eingelöste Fahrzeug eine Anwohnendenparkkarte erwerben, welche zum zeitlich unbeschränkten Parkieren tagsüber in den Bewirtschaftungszonen Typ II und III berechtigt. Dieselbe Regelung gilt für auch für Anwohnende, welche regelmässig ein (1) Geschäfts- oder Dienstfahrzeug benutzen.</p>	<p><i>Anpassung Nummerierung Sprachliche Anpassungen Parkkarte Anpassungen Bewirtschaftungstypen Präzisierung</i></p>
<p><u>3 Besucherparkkarte</u> In Birsfelden gemeldete EinwohnerInnen, WochenaufenthalterInnen und Gewerbetreibende können für ihren Besuch eine Besucherparkkarte beantragen.</p>	<p><u>2 Besuchendenparkkarte</u> In Birsfelden gemeldete Einwohnende, Personen im Wochenaufenthalt und Gewerbetreibende können für ihren Besuch eine kontrollschildgebundene Besuchendenparkkarte erwerben, welche zum zeitlich unbeschränkten Parkieren tagsüber in den Bewirtschaftungszonen Typ II und III berechtigt. Der Gemeinderat kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p><i>Sprachliche Anpassung Parkkarte Anpassung Nummerierung Sprachliche Anpassungen Präzisierung "kontrollschildgebunden"</i></p>
<p><u>4 PendlerInnenparkkarte</u> Regelmässig in Birsfelden tätige Angestellte von in der Gemeinde domizilierten Gewerbebetrieben können Parkkarten für die blaue Zone des Bewirtschaftungstyps III erwerben, wenn der Arbeitgeber nachweisen kann, dass zu wenige Privatparkplätze zur Verfügung stehen.</p>	<p><u>3 Angestelltenparkkarte</u> Regelmässig in Birsfelden tätige Angestellte von in der Gemeinde domizilierten Gewerbebetrieben können eine kontrollschildgebundene Angestelltenparkkarte erwerben, welche zum zeitlich unbeschränkten Parkieren tagsüber in den Bewirtschaftungszonen Typ II und III berechtigt.</p>	<p><i>Sprachliche Anpassung Parkkarte Anpassung Nummerierung Sprachliche Anpassungen Anpassung Bewirtschaftungstypen Präzisierung "kontrollschildgebunden"</i></p>

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
	<p>über in den Bewirtschaftungszonen Typ II und III berechtigt wenn der Arbeitgeber nachweisen kann, dass zu wenig Parkplätze auf Privatareal Privatparkplätze zur Verfügung stehen.</p>	
<p><u>5 Tagesbewilligung</u> Jedermann kann eine Tagesbewilligung erwerben. Diese gilt in der blauen Zone des Bewirtschaftungstyps III.</p>	<p><u>4 Tagesparkkarte</u> Tagesparkkarten können für die Blaue Zone der Bewirtschaftungszone Typ II erworben werden.</p>	<p><i>Umbenennung um Missverständnisse zu vermeiden</i> <i>Anpassung Nummerierung</i> <i>Sprachliche Anpassungen</i> <i>Anpassung Bewirtschaftungstypen</i></p>
	<p><u>5 Liegenschaften mit reduzierter Parkplatzanzahl</u> Keine Parkierbewilligung im Sinne der Absätze 1 bis 3 erhalten Personen und Betriebe, die in Liegenschaften mit einer herabgesetzten Mindestzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge¹ domiziliert sind.</p>	<p><i>Die Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) ermöglicht es Gemeinden, unter gewissen Auflagen die Anzahl der erforderlichen privaten Parkplätze zu reduzieren. Voraussetzung ist, dass mit einem Verkehrs- und Mobilitätskonzept der Nachweis erbracht wird, dass die mit dem Projekt vorgesehenen privaten Parkplätze ausreichen.</i></p> <p><i>Die Reduktion der Anzahl Parkplätze ist beliebt, da sie sich in der Regel kostensenkend auswirkt. Voraussetzung für die Reduktion ist allerdings, dass die Bauherren gleichzeitig flankierende Massnahmen zur Reduktion des Bedarfs ergreifen, beispielsweise Sharing-Angebote, attraktive Velo-Abstellplätze, Reparaturreinrichtungen etc.</i></p> <p><i>Zur Überprüfung der Wirksamkeit dieser Massnahmen ist ein Monitoring durchzuführen. Dies ist allerdings erst nach Bezug der Wohnungen möglich, was nachträgliche Korrekturen erschwert und den Bewohnenden, sofern sie nicht</i></p>

¹ gem. §70 Abs. 2^{bis} RBV

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
		<p>vorab informiert wurden, nur bedingt zu vermitteln ist.</p> <p>Die Vorgabe, dass Bewohnende oder Betriebe in diesen Arealen keine Dauerparkkarten beziehen können, verpflichtet die Bauherren, die zukünftigen Bewohnenden offen über das reduzierte Parkplatzangebot zu informieren.</p> <p>Mit der Anpassung des Reglements zum unbeschränkten Parkieren wird verhindert, dass die Realisierung einer reduzierten Anzahl Parkplätze bei Neubauten zu einer stärkeren Beanspruchung von Parkflächen im öffentlichen Raum (insbesondere Blaue Zone) führt.</p> <p>Für bestehende Gebäude, die schon vor Inkrafttreten des Quartierplans bestanden, gilt diese Einschränkung nicht. Bewohnende von Altliegenschaften können somit weiterhin Parkkarten erwerben.</p>
<p><u>6 Nachtparkierung</u> Im Bereich der Nachtparkierung werden keine Parkkarten ausgestellt.</p>	-	Für eine bessere Übersichtlichkeit wird dieser Abschnitt in Kapitel 3 "Nachtparkierung" geschrieben
<p>§ 6 Umfang der Parkierbewilligung</p>	<p>§ 8 Umfang der Tagesparkierbewilligung</p>	Anpassung Kapitelüberschrift und Nummerierung
<p>1 Die Parkierbewilligung begründet keinen Anspruch auf einen Parkplatz.</p>	<p>1 Eine Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der Gültigkeit der Parkkarte zu parkieren.</p>	<p>Wegen doppeltem Eintrag in Verordnung und Reglement wird der Text aus der Verordnung ins Reglement übernommen und aus der Verordnung gestrichen.</p> <p>Übernahme Text aus Verordnung bisher §6 (Handhabung und Ausgabe) Absatz 4</p>
<p>2 Temporär verfügte Parkverbotssignalisationen gehen vor.</p>	<p>2 Temporär angeordnete Parkierungsbeschränkungen sind vorrangig zu beachten (zum Beispiel im Falle von Bauarbeiten).</p>	<p>Wegen doppeltem Eintrag in Verordnung und Reglement wird der Text aus der Verordnung ins Reglement übernommen und aus der Verordnung gestrichen.</p> <p>Übernahme Text aus Verordnung bisher §6 (Handhabung und Ausgabe) Absatz 5</p>

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
§ 9 Bewirtschaftungstypen	§ 9 Bewirtschaftungstypen	<i>Keine Veränderung</i>
1 Die öffentlichen Parkplätze werden 4 Bewirtschaftungstypen zugeordnet, die sich bezüglich Gebührenerhebung und Parkierdauer unterscheiden können:	1 Die öffentlichen Parkplätze werden drei Bewirtschaftungstypen zugeordnet, die sich bezüglich Gebührenerhebung und Parkierdauer unterscheiden. können .	<i>Anpassung Anzahl Bewirtschaftungstypen</i>
	2 Die Bewirtschaftungstypen sind gemäss Plan «Gemeinde Birsfelden Parkraumkonzept» im Anhang örtlich festgelegt.	<i>Zur besseren Lesbarkeit wird dieser Absatz vor die Tabelle verschoben</i>

Aktuelle Version		Neue Version			Bemerkungen
Bewirtschaftungs-typ	Ziel /Zweck der Bewirtschaftung	Typ	Bewirtschaftungszone	Ziel /Zweck der Bewirtschaftung	
I	Kern				<p><i>Reduktion auf drei Bewirtschaftungstypen. Es wird ein neuer Bewirtschaftungstyp Blaue Zone Birmatt (Sommer) eingeführt. Die Parkierregelungen in den jeweiligen Bewirtschaftungszonen sind in der aktualisierten Verordnung §3 (Parkierregelungen in den Bewirtschaftungstypen)</i></p>
II	Zentrum	I	Weiss markierte Parkplätze	<ul style="list-style-type: none"> - Parkplätze für Kurzeinkäufe, Lieferungen, keine Langzeitparkierung, ohne Parkkartenberechtigung - Hoher Umsetzungsgrad der Parkplätze - Hafen / Industriegebiet / bei Gewerbe- und Verkaufsgeschäften 	
III	Blaue Zone, übriges Gemeindegebiet	II	Blaue Zone Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> - Anwohnendenbevorzugung in der Blauen Zone - Besuchende, domizilierte Gewerbetreibende und Angestellte mit Angestelltenparkkarte 	
IV	Weitere Gebiete	III	Blaue Zone-Birmatt (Sommer)	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Schutz der Anwohnenden im Birmattquartier können in hohen Belastungszeiten spezielle Regelungen durch den Gemeinderat im Rahmen der Verordnung zum Reglement über das Parkieren im öffentlichen Raum bestimmt werden 	

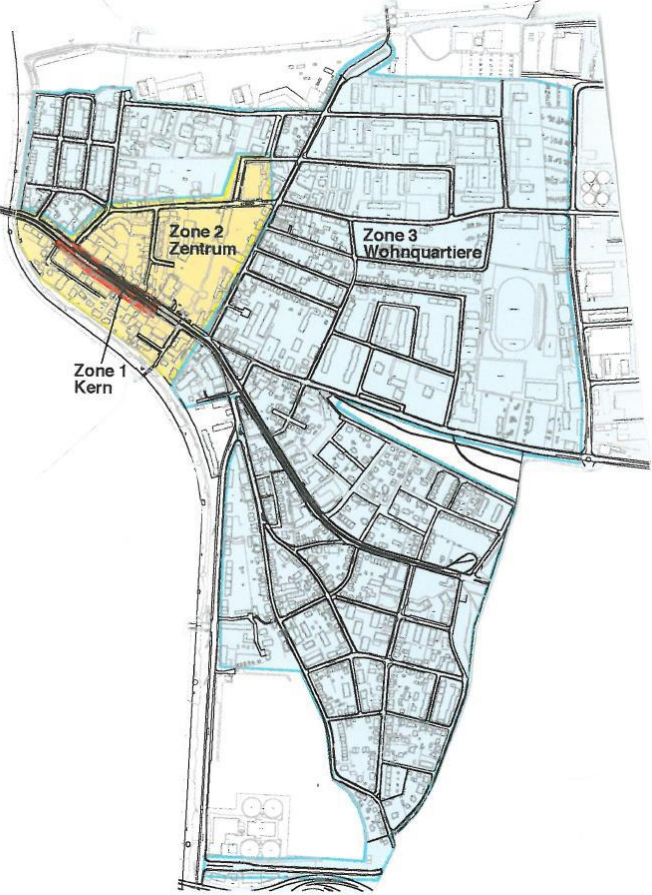
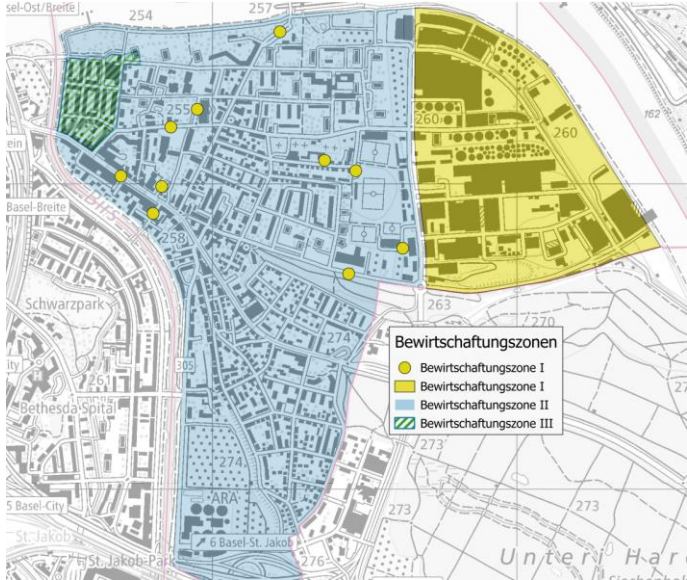
Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
2 Die Bewirtschaftungstypen sind gemäss Plan «Gemeinde Birsfelden Parkraumkonzept» im Anhang örtlich festgelegt.	-	<i>Zur besseren Lesbarkeit wird dieser Absatz vor die Tabelle verschoben</i>
§ 10 Inhalt der Parkierbewilligung	§ 10 Maximale zugelassene Parkierdauer im jeweiligen Bewirtschaftungstyp	<i>Anpassung der Überschrift</i>
Abgestuft nach Bewirtschaftungstyp gilt folgende Gebühren- und Parkierordnung:	Abgestuft nach Bewirtschaftungstyp legt der Gemeinderat die maximale zugelassene Parkierdauer im jeweiligen Bewirtschaftungstyp in der zugehörigen Verordnung fest.	<i>Die maximale Parkierdauer und die Geltungsdauer werden neu in der Verordnung definiert</i>

Aktuelle Version					Neue Version	Bemerkungen
	<i>Bewirtschaftungstyp</i>	<i>Max. Parkierdauer</i>	<i>Parkiergebühren</i>	<i>Geltungsdauer</i>	-	<i>Tabelle wird in neu in der Verordnung §3 (Parkierregelungen in den Bewirtschaftungstypen) aufgeführt</i>
I	Kern	30 Minuten	gebührenfrei	Montag-Samstag 07:00 - 19:00 Uhr		
II	Zentrum	180 Minuten	gebührenpflichtig ab 31. Minute	Montag-Samstag 07:00 - 19:00 Uhr		
III	Blaue Zone, übriges Gemeindegebiet	60 Minuten / zeitlich unbeschränkt	gebührenfrei / Parkkartengebühr	Montag-Samstag 08:00 - 19:00 Uhr		
IV	weitere Gebiete	unterschiedlich	gebührenfrei	Montag-Sonntag		
§ 11 Tagesparkiergebühren					-	<i>Verschieben in die aktualisierte Verordnung §6 (Gebühren)</i>
Die Gebühren betragen für die:					-	
a) gestrichen					-	
b) Anwohnerparkkarte CHF 2.50 pro Monat / CHF 30.00 pro Jahr					-	
c) Besucherparkkarte CHF 20.00 pro Monat					-	
c) Pendlerparkkarte CHF 20.00 pro Monat / CHF 240.00 pro Jahr					-	

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
d) Tagesbewilligung CHF 5.00 pro Tag	-	
e) Parkiergebühr an Parkuhren SFr. 0.50 pro halbe Stunde (erste halbe Stunde gratis)	-	
Jahresparkkarten werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Alle anderen Parkierbewilligungen sind in bar im Voraus zu entrichten.	-	
§ 12 Erteilung und Entzug	§ 11 Erteilung und Entzug	<i>Anpassung Nummerierung</i>
¹ Die Parkkarte wird ausgestellt, wenn die Voraussetzungen gemäss § 5 erfüllt sind. Die Bezugsberechtigung ist vom Antragstellenden mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.	¹ Die Parkkarte wird ausgestellt, wenn die Voraussetzungen gemäss § 7 erfüllt sind. Die Bezugsberechtigung ist von den Antragstellenden mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.	<i>Anpassung neuer Paragraph Sprachliche Anpassung</i>
² Die Abteilung Sicherheit ist zuständig für die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug der Parkkarte.	² Die Abteilung Sicherheit & Rettung ist zuständig für die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug der Parkkarte.	<i>Sprachliche Anpassung</i>
³ Änderungen der auf der Parkierbewilligung aufgeführten Daten sind innert 14 Tagen der Abteilung Sicherheit mitzuteilen.	³ Die Änderungen der auf der Parkkarte aufgeführten Daten sowie der Wohnsitz- und Fahrzeugverhältnisse sind der Abteilung Sicherheit & Rettung innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.	<i>Wegen doppeltem Eintrag in Verordnung und Reglement wird der Text aus der Verordnung ins Reglement übernommen und aus der Verordnung gestrichen. Integration §6 Absatz 6 aus der Verordnung (Handhabung und Ausgabe)</i>
⁴ Parkkarten, welche nicht mehr benötigt werden oder für deren Besitz die Voraussetzungen weggefallen sind, sind der Abteilung Sicherheit zurückzugeben.	⁴ Parkkarten, welche nicht mehr benötigt werden oder für deren Besitz die Voraussetzungen weggefallen sind, sind der Abteilung Sicherheit & Rettung zurückzugeben.	<i>Sprachliche Anpassung</i>
⁵ Die Parkkarte wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder bei missbräuchlicher Verwendung derselben.	⁵ Die Parkkarte wird dauerhaft oder für eine bestimmte Zeit entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder bei missbräuchlicher Verwendung.	<i>Sprachliche Anpassung</i>
III. Nachtparkierung	III. Nachtparkierung	<i>Keine Veränderung</i>
§ 13 Inhalt der Parkierbewilligung	§ 12 Inhalt der Parkierbewilligung	<i>Anpassung Nummerierung</i>
Das regelmässige Parkieren von Motorwagen mit einem	1 Das regelmässige Parkieren von Motorwagen mit ei-	<i>Anpassung Nummerierung</i>

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
Gesamtgewicht von bis zu 3.5 t über Nacht ist bewilligungspflichtig. Regelmässig parkiert, wer sein Fahrzeug mehr als zweimal wöchentlich über einen Zeitraum von mehr als einem Monat in den Bewirtschaftungszonen I. bis III. abstellt.	nem Gesamtgewicht von bis zu 3.5 t über Nacht ist bewilligungspflichtig. Regelmässig parkiert, wer sein Fahrzeug mehr als zweimal wöchentlich über einen Zeitraum von mehr als einem Monat in den Bewirtschaftungszonen I. bis III. über Nacht auf öffentlichen Parkplätzen aller Bewirtschaftungstypen abstellt.	<i>Sprachliche Anpassung</i>
	2 Personen und Betriebe gemäss §7 Abs. 5 sind nicht berechtigt, Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3.5 t regelmässig über Nacht auf öffentlichen Parkplätzen aller Bewirtschaftungstypen abzustellen.	<i>Die einschränkenden Bestimmungen des §7 Abs. 5 sollen nicht nur für das Parkieren bei Tag gelten. Da fürs Nachtparkieren jedoch keine Parkkarten ausgegeben werden (siehe §12 Abs. 6 aktualisierte Version Reglement), braucht es eine gesonderte Regelung, die das regelmässige nächtliche Parkieren für die Bewohnenden und Betriebe mit Domizil in einer Liegenschaft mit reduziertem Parkplatzangebot ausschliesst.</i>
	3 Im Bereich der Nachtparkierung werden keine Parkkarten ausgestellt.	<i>Übernahme aus Kapitel 2 §5 Absatz 6 aktuelles Reglement</i>
§ 14 Nachtparkiergebühr	-	<i>Verschieben in aktualisierte Verordnung § 11</i>
1 Die Gebühr beträgt CHF 40.00 pro Monat.	-	<i>Verschieben in aktualisierte Verordnung § 11</i>
2 Sie wird jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.	-	<i>Verschieben in aktualisierte Verordnung § 11</i>
§ 15 Erteilung und Entzug	§ 13 Erteilung und Entzug	<i>Anpassung Nummerierung</i>
1 Die Parkierbewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss § 13 erfüllt sind.	1 Die Parkierbewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss § 12 erfüllt sind.	<i>Anpassung Nummerierung Anpassung §</i>
2 Die Abteilung Sicherheit ist zuständig für die Erteilung der Parkierbewilligung.	2 Die Abteilung Sicherheit & Rettung ist zuständig für die Erteilung und den Entzug der Parkierbewilligung.	<i>Ergänzung "Berechtigung zum Entzug"</i>
§ 16 Benützungspflicht für private Parkplätze	§ 14 Benützungspflicht für private Parkplätze	<i>Anpassung Nummerierung</i>
Wer über einen Privatparkplatz verfügt, hat primär diesen zu benützen. Wer dagegen verstösst, wird ebenfalls gebührenpflichtig.	Wer über einen Parkplatz auf Privatareal verfügt, hat primär diesen zu benützen. Wer dagegen verstösst, wird ebenfalls gebührenpflichtig.	<i>Sprachliche Anpassung</i>
IV. Schlussbestimmungen	IV. Schlussbestimmungen	<i>Keine Veränderung</i>

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
§ 17 Strafbestimmungen	§ 15 Strafbestimmungen	<i>Anpassung Nummerierung</i>
1 Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.	1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gegenüber der Abgabestelle macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bis zu CHF 5000.00 bestraft	<i>Präzisierung der Strafbestimmungen</i>
2 Die eidgenössischen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.	2 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	<i>Präzisierung der Strafbestimmungen</i>
§ 18 Verfahren	§ 16 Verfahren	<i>Anpassung Nummerierung</i>
Gegen Entscheide der mit der Ausgabe von Parkkarten betrauten Abteilung Sicherheit kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.	Gegen Entscheide der mit der Ausgabe und Entzug von Parkkarten und Nachtparkiergebühr betrauten Abteilung Sicherheit & Rettung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.	<i>Sprachliche Anpassung Ergänzung "Entzug" Ergänzung "Nachtparkiergebühr"</i>
§ 19 Ausführungsbestimmungen	§ 17 Verordnung zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung	<i>Anpassung Nummerierung Verordnung statt Ausführungsbestimmungen Anpassung Titel des Reglements</i>
Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements notwendigen Ausführungsbestimmungen.	Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements notwendige Verordnung .	<i>Verordnung statt Ausführungsbestimmungen</i>
§ 20 Inkrafttreten	§ 19 Inkrafttreten	<i>Anpassung Nummerierung</i>
Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die kantonale Sicherheitsdirektion vom Gemeinderat per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.	Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die kantonale Sicherheitsdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.	<i>Entfernung Datum</i>
Anhang zum Reglement über das unbeschränkte Parkieren: Räumliche Umsetzung des „Parkierungskonzeptes Tag“/Bewirtschaftungstypen	Anhang zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung Räumliche Umsetzung des „Parkierungskonzeptes Tag“/Bewirtschaftungstypen	<i>Anpassung Titel neues Reglement Angepasster Übersichtsplan "Parkierungskonzept Tag / Bewirtschaftungstypen"</i>

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
	 <p>Bewirtschaftungszonen</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Bewirtschaftungszone I Bewirtschaftungszone I Bewirtschaftungszone II Bewirtschaftungszone III 	